



## INFORMATION

### für die Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien und gleichgestellten Personen gemäß den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993

(Stand: Oktober 2004)

#### A. Worin besteht die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines 6%igen Zinszuschusses für ein Darlehen oder einen Abstattungskredit. Dieser Zuschuss kann für folgende Darlehenshöhen gewährt werden:

- bis **€ 21.802,-** (**Gesamtzinszuschuss € 6.994,60**) mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren, wenn die Hausstandsgründung im Kauf eines nicht geförderten familiengerechten Eigenheimes besteht;
- bis **€ 14.535,-** (**Gesamtzinszuschuss € 4.663,20**) mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren, wenn die Hausstandsgründung im **Ersterwerb** einer gemäß § 10 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 geförderten Neubauwohnung (Eigentums-, Mietkauf-, Miet- oder Genossenschaftswohnung) oder einer sogenannten "Wohnbauscheck"-Wohnung (nur in Verbindung mit einer "Wohnbauscheck"-Förderung) besteht;
- bis **€ 7.267,-** (**Gesamtzinszuschuss € 1.165,70**) mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren für sonstige Formen der Hausstandsgründung (Wohnungserwerb, Eigenheimbau und Sanierungsmaßnahmen).

Die Verzinsung der Darlehen (Abstattungskredite) ist begrenzt, sie darf höchstens 5/8 % über der Sekundärmarktrendite liegen (§ 6 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993).

#### B. Voraussetzung für die Förderung

##### 1. Vorliegen einer Jungfamilie

Als Jungfamilie gelten ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Lebensgefährten, wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist; Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen, ebenso Schwerbehinderte (mind. 80% Erwerbsminderung), wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Familien mit drei oder mehr Kindern und Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind Jungfamilien gleichgestellt.

##### 2. Vorliegen eines Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung

Als Wohnungserwerb gilt der **erstmalige Erwerb** der **für die Familie erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände**. Wenn eine Jungfamilie eine solche familiengerechte Wohnung bezogen (oder erst vor kurzem geheiratet) hat, wird dies als Hausstandsgründung angesehen. Wenn diese **Hausstandsgründung länger als ein Jahr zurückliegt, ist eine Förderung nicht mehr möglich**. Liegt aber ein besonders begründeter Härtefall (sehr geringes Einkommen, überdurchschnittliche Sorgepflichten und dergleichen) vor, kann die Förderung auch nach Ablauf eines

A - 8011 Graz · Dietrichsteinplatz 15

Wir sind Dienstag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Die Informationsstelle Tel.: (0316)877-3713 oder 3769, Fax (0316)877-5502 ist von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 3, 6 Haltestelle: Dietrichsteinplatz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141001109  
Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Jahres nach Hausstandsgründung gewährt werden. Die Ausgaben, die gefördert werden sollen, dürfen jedoch keinesfalls früher als ein Jahr vor dem Ansuchen getätigt worden sein. Das Beziehen von behelfsmäßigen oder kurzfristig überlassenen Unterkünften, von Untermietzimmern, das vorläufige gemeinsame Wohnen im Haushalt der Eltern oder Schwiegereltern und anderes gelten nicht als Hausstandsgründung. Die Förderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, mit denen eine Jungfamilie (auch bei bereits länger zurückliegender Heirat) die künftige Hausstandsgründung (Bezug der ersten familiengerechten Wohnung) vorbereitet. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Abschluss eines Kauf- oder Anwartschaftsvertrages bzw. Nutzungs- oder Mietvertrages mit einer Bauvereinigung über den Erwerb einer Wohnung, Bau bzw. Kauf eines Eigenheimes, Ausbau und Sanierung von Räumen, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände und anderes. Sollten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen bzw. nicht begonnen worden sein, sind Kostenvoranschläge, Baupläne, Skizzen u. ä. vorzulegen.

### 3. Vorliegen von nachweisbaren Kosten des Wohnungserwerbes

Eine Förderung ist nur möglich, wenn im Zusammenhang mit dem Wohnungserwerb (= Erwerb, Ausbau oder Sanierung der erforderlichen Räume, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände) Kosten entstehen, die binnen sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung in Form von Rechnungen EWR-zugehöriger Firmen nachgewiesen werden müssen. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Bezahlung vor weniger als einem Jahr vor dem Ansuchen erfolgt ist. Bei Errichtung bzw. Kauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung bzw. Erwerb einer Mietkaufwohnung ist die Vorlage von Rechnungen nicht erforderlich, wenn beim Ansuchen bereits entsprechende Nachweise vorgelegt wurden (z. B. Baubewilligungsbescheid, Baufreistellung oder Bestätigung der Baubehörde [Gemeinde], dass das Bauvorhaben nicht untersagt worden ist, Anwartschaftsvertrag, Nachweis der "Wohnbauschek"-Förderung oder Kaufvertrag bzw. Mietvertrag oder Bestätigung des Bauträgers). Bei Erwerb einer Mietkaufwohnung (WFG 1993) kann die volle Förderung (€ 14.535,-) nur dann gewährt werden, wenn eine entsprechende Anzahlung nachgewiesen wird (verbesserte Ausstattung bzw. Einrichtungsgegenstände können zusätzlich zur Anzahlung anerkannt werden). Bei Erwerb einer Mietwohnung (WFG 1993) werden die nachweisbaren Kosten für Grundanteil, Baukostenzuschuss und verbesserte Ausstattung bzw. Einrichtungsgegenstände (maximal € 14.535,-) gefördert.

### 4. Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft

Der Förderungswerber muss österreichischer Staatsbürger oder im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein. Bei EWR-Bürgern ist auch der Nachweis der Erwerbstätigkeit in Österreich zu erbringen. Bei den neuen EU-Bürgern (ausgenommen Malta und Zypern) ist außerdem eine EU-Freizügigkeitsbestätigung vorzulegen

## C. Was ist zu tun, um die Förderung zu erlangen?

1. **Ansuchen** erhältlich in der Informationsstelle der Abteilung 15, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15 oder im Internet unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>.
2. Da die Förderung in der Gewährung eines Zuschusses für die Rückzahlung eines Darlehens oder Abstattungskredites besteht, ist mit einem Geldinstitut wegen der Aufnahme eines entsprechenden Darlehens (Abstattungskredites) Verbindung aufzunehmen. Das Geldinstitut hat die "**Bestätigung des Geldinstitutes**" (Seite 3 des Ansuchens) vollständig auszufüllen.
3. Wenn die Förderung gewährt wird, können die Förderungsbeträge ausschließlich auf das vom Geldinstitut angeführte **Darlehenskonto** überwiesen werden. Es ist daher bei Abgabe des Ansuchens unbedingt diese **Darlehenskontonummer** bekanntzugeben.
4. **Verwendungsnachweis:** Das Darlehen, für welches der Zuschuss gewährt wird, ist zur Gänze für die Bestreitung der Kosten des Wohnungserwerbes (= Erwerb bzw. Ausbau oder Sanierung der erforderlichen Räume, jeweils einschließlich des Erwerbs der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände) zu verwenden.  
Ein Verwendungsnachweis in Form von Zahlungsbestätigungen und Rechnungen, die auf den Namen des Förderungswerbers oder des Ehegatten ausgestellt sein müssen, ist binnen sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Förderungszusicherung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15, vorzulegen (Ausnahmen bei Errichtung oder Kauf eines Eigenheimes, Ankauf einer Eigentumswohnung bzw. Erwerb einer Genossenschafts- oder Miet[kauf]wohnung; siehe Punkt B. 3).